

Netzanschlussvertrag (Gas) – Mitteldruck / Hochdruck

Vorgangsnummer:

zwischen der

Meißener Stadtwerke GmbH
Registergericht: Dresden
Registernummer: HRB 4060
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

- nachstehend **Netzbetreiber MSW** genannt -

und

(Name / Firma)
Registergericht:
Registernummer:
(Straße, Hausnummer)
(PLZ, Ort)

- nachstehend **Anschlussnehmer** genannt -
- Netzbetreiber MSW und Anschlussnehmer gemeinsam werden **Vertragspartner** genannt -

wird folgender Vertrag

über

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, abgeschlossen.

Anschlussstelle

Anschlussnehmer	
PLZ Ort, Straße	
Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer	<input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch <small>(Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich)</small>
Zählpunktbezeichnung	
Druckstufe (Netzdruck)	<input type="checkbox"/> Mitteldruck <input type="checkbox"/> Hochdruck
Übergabedruck	
Eigentumsgrenze	
Vorzuhaltende Leistung	
Jährliche Entnahme	<input type="checkbox"/> bis 1,5 GWh <input type="checkbox"/> mehr als 1,5 GWh

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den technischen Netzanschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers MSW sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Netzanschluss

- (1) Die Erdgasbereitstellung für das oben genannte Grundstück erfolgt an der Übergabestelle (Eigentumsgrenze).
- (2) Die Art und Dimensionierung des Netzanschlusses werden vom Netzbetreiber MSW auf der Grundlage der in der Anmeldung benannten Anschlussleistungen der einzelnen Gasverbraucher unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten bzw. auf der Basis der angemeldeten vorzuhaltenden Leistung ausgeführt. Bei einer Überschreitung der Anschlussleistung bzw. vorzuhaltenden Leistung sind der Anschlussvertrag und ggf. damit in Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.
- (3) Die Lage des Netzanschlusses ist in Anlage 1 dargestellt. Sie ist Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.
- (4) Der Netzbetreiber MSW erstellt, unterhält und erneuert alle Einrichtungen zum Transport des Erdgases bis zur Eigentumsgrenze

§ 3 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- An den im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des oben genannten Netzanschlusses entstehenden Kosten beteiligt sich der Anschlussnehmer durch Zahlung von:

Netzanschlusskosten gemäß Kostenangebot (Anlage 2)	€
Baukostenzuschuss	€
Gesamtkosten netto	€
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	€
Gesamtkosten brutto	€

- Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind bereits erbracht.

§ 4 Bindefrist und Abrechnung

- (1) An den Vertrag einschließlich der unter § 2 aufgeführten Gesamtkosten netto hält sich der Netzbetreiber MSW vorbehaltlich einer Berichtigung nach Errichtung bzw. Änderung des Anschlusses gebunden, wenn dieser Vertrag spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum vom Anschlussnehmer zugestellt wird und kein vom Anschlussnehmer oder dritter Seite zu vertretender Umstand vorliegt, der es dem Netzbetreiber MSW nicht ermöglicht, den Netzanschluss innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum dieses Anschlussvertrages herzustellen.
- (2) Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten, z. B. Änderung der Leitungsführung auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern oder sonstige Kostenänderungen.
- (3) Der Netzbetreiber MSW wird dem Anschlussnehmer eine Überschreitung der im Vertrag veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen. Nach Fertigstellung der Anschlussanlage erfolgt die Endabrechnung der Gesamtkosten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Betrag wird bei Fertigstellung des Anschlusses und vor Inbetriebsetzung des Anschlusses auf Basis der Endabrechnung fällig.
- (2) Zur Zahlung des Betrages wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber MSW gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber MSW maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto vom Netzbetreiber MSW.
- (4) Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Netzbetreiber MSW berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß BGB (§ 288) zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach.

§ 6 Zähl- und Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnehmer stellt einen gemäß den technischen Vorschriften und Regeln und den Angaben vom Netzbetreiber MSW entsprechenden Platz zur Unterbringung der Mess- und Zähleinrichtung zur Verfügung.
- (2) Der technische Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung wird auf Anmeldedatenbasis vom Netzbetreiber MSW vorgegeben.
- (3) Die Mess- und Zähleinrichtung wird vom Netzbetreiber MSW bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers MSW.

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber MSW bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Leitungen, welche für die Versorgung Dritter mit Erdgas notwendig sind.
- (2) Der Anschlussnehmer wird auf Wunsch des Netzbetreibers MSW einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis der Grundstückseigentümer Netzbetreiber MSW die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers MSW die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber MSW dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemein üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber MSW.

§ 8 Auftragserteilung und Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber MSW ist bemüht, den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages auszuführen, § 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung kommt seitens des Netzbetreibers MSW dann zur Anwendung, wenn Gründe gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung) - Erdgas, die Vertragsbestandteil ist, vorliegen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits entstandenen Aufwendungen beim Netzbetreiber MSW, gegebenenfalls auch solche für Projektierung und Rückbau des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu tragen. Der Netzbetreiber MSW wird die Höhe der Aufwendungen dem Anschlussnehmer nachweisen.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Mit Verkauf und Übereignung des jeweiligen Grundstückes gehen die Rechte und Pflichten dieses Anschlussvertrages auf den neuen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer über.
- (2) Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbereiber MSW sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer bei der Errichtung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber MSW.
- (2) Die Aufnahme des Erdgasbezuges nach Fertigstellung des Anschlusses setzt den Abschluss eines Vertrages mit einem Erdgaslieferanten durch den Anschlussnehmer bzw. den (die) Anschlussnutzer voraus.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.
- (4) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung) - Erdgas, die den Anschluss von Erdgas Netzanlagen des Kunden an das Verteilungsnetz regeln, sind wesentlicher Bestandteil dieses Anschlussvertrages. Aktualisierungen werde unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Anschlussnehmer jederzeit vom Netzbetreiber MSW angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

§ 12 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Meißen, den

Meißener Stadtwerke GmbH

.....
Stempel

ppa.

i. A.

.....
Unterschrift (Anschlussnehmer)

Anlagen

Anlage 1: Lageplan des Netzanschlusses

Anlage 2: Kostenangebot